

Allgemeine Lieferbedingungen

2025

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil des Angebotes und der Auftragsbestätigung. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich mit Hunkeler Fertigung AG (HFA) vereinbart worden sind.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von HFA sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

Alle Dokumente und fertigungstechnische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der HFA und dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.

Technische Dokumente des Bestellers zur Herstellung einer Ware wie Zeichnungen, Stücklisten und dergleichen, verbleiben aus Qualitätssicherungsgründen bei HFA. Notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

4 Preise

Die Preise verstehen sich in CHF, 30 Tage netto EXW, ohne MWST, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Bestellers.

Die HFA behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der HFA ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Abzüge, zu leisten.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, wird die HFA einen Verzugszins zu den üblichen Zinssätzen sowie sämtliche Inkassospesen in Rechnung stellen.

6 Eigentumsvorbehalt

Die HFA bleibt Eigentümer der von Ihr produzierten und gelieferten Ware, bis die Zahlung des Bestellers gemäss Vertrag vollständig erfolgt ist.

7 Lieferfrist und Rahmenverträge

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich, wenn Zusatzangaben vom Besteller bei der HFA nicht rechtzeitig eintreffen. Wie auch wenn Hindernisse auftreten, die von der HFA nicht beeinflusst werden können, oder wenn der Besteller mit den von ihm zu erbringenden Leistungen oder Angaben im Verzug ist.

Für Aufträge besteht eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von längstens 12 Monaten oder eine speziell vereinbarte und schriftlich festgelegte Frist. Bei Abnahmeverzögerung werden die zusätzlich verursachten Lagerkosten verrechnet.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.

Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht, aus Gründen, deren die HFA nicht zu vertreten hat, so wird die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Die HFA wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert einer Frist von 8 Tagen nach Wareneingang beim Besteller zu prüfen und der HFA festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Die HFA hat die ihm mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

Die HFA hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und seine Gewährleistungspflicht zu erfüllen.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Die HFA verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile, die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der HFA.

Die HFA trägt nur die Kosten, die durch Reparatur oder Ersatz der Teile in seinem Werk entstehen. Können schadhafte Teile aus Gründen, die die HFA nicht zu vertreten hat, nicht in ihrem Werk ersetzt oder repariert werden, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind Schäden und Kosten infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften und anderen Gründen, die die HFA nicht zu vertreten hat.

Die Gewährleistung erlischt, wenn Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornehmen.

11 Geheimhaltung und Diskretion

Der HFA ist es untersagt, vertragliche Abmachungen oder Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, seien sie technischer oder kommerzieller Natur, Dritten zugänglich zu machen.

12 Datenschutzerklärung

Die HFA verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie wird die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterleiten.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von HFA in CH-4806 Wikon, Schweiz.

Gerichtsstand für den Kunden und Hunkeler Fertigung AG ist Willisau, Schweiz. Hunkeler Fertigung AG ist auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Sollte eine Klausel dieses Dokuments ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt.